

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anpassung der Hauptsatzung an die Entschädigungsverordnung NRW und Durchführung von Online-Fraktionssitzungen während der Corona-Pandemie

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	

Beschluss:

- I. Aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes NRW wird die Regelung zur Entschädigung von Verdienstaufschlag der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in § 24 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln mit Wirkung zum 02.11.2020 angepasst und lautet wie folgt:

„(3) Der Verdienstaufschlag wird für die versäumte Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrzeiten) bis zum Höchstbetrag nach § 3 a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW gewährt. Für Zeiten nach 20 Uhr wird grundsätzlich kein Verdienstaufschlag erstattet.“

- II. Der Rat der Stadt Köln bestätigt, dass aufgrund der Corona-Pandemie Fraktionssitzungen ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.

Für diese Sitzungen wird eine Entschädigung gemäß §§ 24 und 25 Hauptsatzung gewährt.

über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW gewährt. Für Zeiten nach 20 Uhr wird grundsätzlich kein Verdienstaufschlag erstattet.“

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen können derzeit nicht qualifiziert errechnet werden, da der Kreis der Anspruchsberechtigten durch den Wechsel der Wahlperiode noch nicht bekannt ist. In den Haushaltsjahren 2020/2021 stehen im Teilplan 0101 jedoch Mittel zur Deckung zur Verfügung. Für die Folgejahre werden sie im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechend veranschlagt.

Zu II. Online-Fraktionssitzungen während der Corona-Pandemie

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat bereits im März 2020 Online-Sitzungen für Fraktionen während der Pandemie ausdrücklich als Handlungsoption bestätigt.

Während für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW zwingend zu beachten ist, haben die Ratsfraktionen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. Entsprechend finden seit März 2020 in Köln die Sitzungen der Ratsfraktionen zur Vorbereitung der Gremienarbeit teilweise in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen statt. Voraussetzung für eine Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung ist, dass die Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Mit dem als Anlage beigefügten Erlass vom 18. Juni 2020 zur Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der COVID-19-Lage hat das Ministerium ergänzend mitgeteilt, dass für die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen und deren Entschädigung im Rahmen der Selbstorganisation der Kommune ein entsprechender Beschluss des Rates einzuholen ist.

Anlage

Schreiben vom 18. Juni 2020